



VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN 3 d
„KIRCHENBURG“

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 3f
„AM THIE“

GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 3a
„LEGGE“

AUFGUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LAER AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN DARGESTELLT.
- § 1a MINDESTABSTAND DER GARAGENEINFAHRT 5,0 m VON ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE AUSNAHMEN GEM. § 23 (2-3) BAUNVO ZULÄSSIG, INSBES. FÜR TREPPENHÄUSER, VORDÄCHER, GARAGEN U. EINFRIEDIGUNGEN UM 1,0 m
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14.1.1970 DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGE DROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIUVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

- 1 ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- MK KERNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE)
 - MI MISCHEGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE)
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
(ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- HÖCHSTGRENZE

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und waltet die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.11.1967). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Jan. 1972
Katasteramt



- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m Ü. Ö.K. STRASSE
- GRÄBEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3e
„AM WIPPENFLUSSE“
DER GEMEINDE LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:500

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT AM 14.1.1970 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (Bekanntmachung Nr. 14/1970) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO-DR. STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 14.1.1970
Dipl.-Ing. H. Noll, H. Noll-Ing. u. arch. Osnabrück, Heinestraße 59, Telefon 2 51 20 und 2 49 90

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 7.7.1970 BIS 15.8.1970 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 16.6.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

LAER, DEN 16. Juni 1970
GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 30.9.1971 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LAER, DEN 30.9.1971
GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1968 (Bekanntmachung Nr. 341) mit Verfügung vom 14. Juni 1972 genehmigt worden.

Osnabrück, den 14. Juni 1972
F. Biering, Bürgermeister
K. Wehmann, Stadtpräsident

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 14. JUNI 1972 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM 29. JUNI 1972 GEMÄSS § 12 BBAUG BEKANNTMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN.

LAER, DEN 29. Juni 1972
GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*